

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 14. Jänner 2016

Dott. **Alessandro Steiner**
Dott. **Fabrizio Rossi**
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Roberto Pedrotti**

AN UNSERE WERTE

Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

KUNDSCHAFT

Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**
Dott. **Markus Siller**

IHRE ANSCHRIFTEN

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:

Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer**
Dott. **Andrea Venturini**

Dott. **Daniel Menestrina**

STABILITÄTSGESETZ 2016

Neuerungen im Bereich STEUERN

Nachstehend fassen wir die wichtigsten Neuerungen im Bereich Steuern zusammen, die im „Stabilitätsgesetz 2016“ enthalten sind, und mit Datum 01.01.2016 in Kraft getreten sind.

Pauschalssystem für Kleinunternehmer und Freiberufler

Hier ist die bereits bestehende Regelung im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2014 mit Wirkung 01.01.2016 folgendermaßen abgeändert worden:

- Erhöhung der Umsatzgrenzen bei Kleinunternehmen um Euro 10.000,00, bei Freiberuflern um Euro 15.000,00. Somit ist bei Freiberuflern das Pauschalssystem bis zu Umsätzen von Euro 30.000,00 pro Jahr möglich;
- Eventuelle Einkommen aus abhängiger Arbeit und solchen gleichgestellte Einkommen des Vorjahres dürfen Euro 30.000,00 nicht überschreiten; diese Grenze ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde;
- Jene Kleinunternehmer und Freiberufler, die ihre Tätigkeit erst beginnen, besteuern das pauschal festgestellte Einkommen in den ersten 5 Jahren ihrer Tätigkeit mit einer Ersatzsteuer von 5 % (statt 15%);
- Die Kleinunternehmer im genannten Pauschalssystem berechnen ihre Rentenbeiträge auf das pauschal berechnete Einkommen, wobei die Beitragssätze in die Handwerker- und Kaufleuterversicherung um 35 % herabgesetzt sind.

Abschreibungen: um 40 % erhöhte Abschreibungen für Investitionen in Anlagegüter

- Unternehmen und Freiberufler, die im Zeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015 und im gesamten Jahr 2016 in Anlagegüter investieren (auch mittels Leasing), können 140 % des steuerlich ansetzbaren Ankaufspreises abschreiben (statt bisher 100 %).
- Die Förderung gilt nicht für Immobilien, immaterielle Anlagegüter (z.B. Software), Anlagegüter mit einem jährlichen Abschreibesatz im Sinne des M.D. 31.12.88 von weniger als 6,5 % und einige sonstige, im Gesetz angeführte Güter.

Begünstigte Zuweisung oder Abtretung von Betriebsgütern an die Gesellschafter oder begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft

- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften können bestimmte Betriebsgüter ihren Gesellschaftern zuweisen oder an die Gesellschafter veräußern, unter Ausnutzung steuerlicher Erleichterungen im Bereich der Einkommenssteuern;
- Gegenstand der Zuweisung oder Veräußerung an Gesellschafter können Immobilien sein (jedoch nur solche, die von ihrer Eigenschaft her ausschließlich als Betriebsgebäude genutzt werden können) oder in öffentliche Register eingetragene, bewegliche Güter (z.B. Fahrzeuge);
- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften können sich einkommenssteuerbegünstigt in einfache Gesellschaften umwandeln, sofern die einzige oder die Haupttätigkeit der Gesellschaft nur in der Verwaltung der betreffenden Betriebsgüter besteht (z. B. Immobilienverwaltungsgesellschaften);
- Der steuerliche Mehrwert (Plusvalenz), der sich im Zuge der Zuweisung/Veräußerung des Gutes oder der Gesellschaftsumwandlung ergibt (also die Differenz zwischen Marktwert – der mit Bezug auf den Katasterwert angesetzt werden kann - und dem steuerlich anerkannten Restbuchwert des Gutes), wird mit einer Ersatzsteuer von 8 % besteuert. Der Steuersatz wird auf 10,50 % erhöht, wenn es sich um eine sogenannte „nicht operative Gesellschaft“ handelt;
- Die Zuweisungen/Veräußerungen haben bis 30.09.2016 zu erfolgen;
- Die Registergebühr, die bei genannten Zuweisungen/Veräußerungen anfällt, wird auf die Hälfte reduziert, die Hypothekar- und Katastersteuer werden als Fixbetrag eingehoben;
- Im Bereich der Mehrwertsteuer gibt es keine Begünstigung, diese fällt in der üblichen Höhe an;
- 60 % der auf die Mehrwerte oder die Gewinnrücklagen anfallenden Ersatzsteuer müssen innerhalb 30.11.2016 entrichtet werden, die restlichen 40 % innerhalb 16.06.2017.

Privatisierung von Immobilien von Einzelunternehmen

- Einzelunternehmer können betriebliche Immobilien aus dem Einzelunternehmen steuerbegünstigt herausnehmen, wobei auf die Differenz zwischen dem Marktwert – der mit Bezug auf den Katasterwert angesetzt werden kann - und dem steuerlich anerkannten Restbuchwert des Gutes eine Ersatzsteuer von 8 % angewandt wird;
- Die Mehrwertsteuer, sofern geschuldet, fällt in der normalen Höhe und zu den üblichen Terminen an, wenngleich der Großteil der Privatisierungen wohl „MwSt-frei“ ablaufen werden;
- Register-, Hypothekar- und Katastersteuer sind nicht geschuldet;
- Die „Privatisierung“ der Immobilien muss innerhalb 31.05.2016 erfolgen (auch mittels schlüssigem Verhalten des Unternehmers, beispielsweise mittels Verbuchung des Geschäftsvorfalles in der Unternehmensbuchhaltung);
- Nach Durchführung der Operation wird die Immobilie als Privatimmobilie betrachtet, und zwar mit Rückwirkung auf den 01.01.2016;
- 60 % der errechneten Ersatzsteuer müssen innerhalb 30.11.2016, die restlichen 40 % innerhalb 16.06.2017 entrichtet werden.

Aufwertung Unternehmensgüter

- Es wird die Möglichkeit zur Aufwertung jener Unternehmensgüter eröffnet, welche bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2014 Teil des Unternehmens waren. Ausgenommen sind jene Güter, deren Herstellung oder Handel zur Tätigkeit des Unternehmens gehört;
- Jene Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen die Aufwertung bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2015 ausweisen. Die für die steuerliche und handelsrechtliche Aufwertung zu entrichtende Ersatzsteuer beträgt 16 % für die abschreibbaren Anlagegüter, 12 % für die nicht abschreibbaren Anlagegüter;
- Die steuerliche Aufwertung wird erst ab dem Jahr 2018 für die Abschreibung und ab 2019 für eventuelle Veräußerungen anerkannt, was eine Aufwertung in vielen Fällen wenig interessant macht;

Steuerliche Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

- Die Möglichkeit zur steuerlichen Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, die von Nicht-Unternehmern mit Datum 01.01.2016 gehalten werden, wird wieder eröffnet;
- Die steuerliche Aufwertung kann auf den gesamten, latenten Mehrwert oder nur auf einen Teil desselben durchgeführt werden;

- Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht, entgegen früheren Versionen, eine identische Höhe der Ersatzsteuer von 8 % sowohl für die Grundstücke, als auch für die wesentlichen oder nicht-wesentlichen Beteiligungen vor;
- Um in den Genuss der steuerlichen Aufwertung zu kommen, muss ein zugelassener Freiberufler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geometer, Ingenieur etc.) eine Schätzung der Beteiligung oder des Grundstückes innerhalb 30.06.2016 vornehmen; die Ersatzsteuer muss innerhalb 30.06.2016 eingezahlt werden. Wird eine Ratenzahlung gewählt, muss die erste der drei Raten innerhalb 30.06.2016 eingezahlt werden.

Abzüge bei der Einkommenssteuer für Wiedergewinnungsarbeiten bzw. für den Ankauf von Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten

- Die Abziehbarkeit bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) oder der Einkommenssteuer der Gesellschaften (IRES) von 50 % der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden bzw. für den Ankauf von Haushaltsgeräten im Zuge dieser Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31.12.2016 verlängert.

Abzüge bei der Einkommenssteuer für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden

- Die Abziehbarkeit bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) oder der Einkommenssteuer der Gesellschaften (IRES) von 65 % der Ausgaben für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (auch betreffend Gebäudeteile im Gemeinschaftseigentum/Kondominium) wird bis zum 31.12.2016 verlängert.

Teilweise Abziehbarkeit der Mehrwertsteuer im Falle des Ankaufes von Immobilien

- Bei Kauf innerhalb 31.12.2016 einer Wohnimmobilie der Energieklassen A oder B kann der Käufer, sofern der Verkäufer ein Bau-/Immobilienunternehmen ist, 50 % der auf den Kaufpreis entrichteten Mehrwertsteuer bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) abziehen. Der Steuerabzug wird auf 10 Jahre aufgeteilt.

Steuerabzug für den Ankauf der Erstwohnung mit Leasing

- Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (junge Ehepaare oder ähnliche Lebensgemeinschaften, Gesamteinkommen nicht höher als Euro 55.000,00 etc.) wird ein Steuerabzug von 19 % bei Ankauf einer Erstwohnung mit Leasing gewährt;
- Der Steuerabzug wird bis zu einem jährlichen Höchstbetrag der Leasingraten von Euro 8.000,00 gewährt.

Erhöhung der Obergrenze für Bargeldzahlungen

- Die Obergrenze für Zahlungen mit Bargeld wird mit Wirkung 01.01.2016 von Euro 999,99 auf 2.999,99 angehoben.

Neuerungen im Bereich ARBEITSRECHT

Steuerreduzierung für Ergebnisprämien

- Variable Ergebnisprämien, deren Entrichtung an die Zuwächse im Bereich Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz oder Innovation gekoppelt ist, sowie Beträge, die an Arbeitnehmer im Sinne einer Beteiligung am Unternehmensgewinn ausgezahlt werden, werden mit einer Ersatzsteuer (für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen / IRPEF inkl. dem regionalen und kommunalen Einkommenssteuerzuschlag) von 10 % besteuert; es sei denn, der Arbeitnehmer verzichtet ausdrücklich auf diese Ersatzbesteuerung;
- Es gilt ein Höchstbetrag von Euro 2.000,00 (in bestimmten Fällen erhöht auf Euro 2.500,00)
- Der Steuervorteil kann nur von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft in Anspruch genommen werden, deren Vorjahreseinkommen Euro 50.000,00 nicht überschritten hat;
- Genauere Details zu dieser Förderung werden durch eine eigene Durchführungsverordnung geregelt werden.

Entlastung bei den Sozialbeiträgen bei Aufnahme von Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag

- Auch im Jahr 2016 wird eine Entlastung im Bereich der Sozialbeiträge für jene Arbeitgeber vorgesehen, welche Neueinstellungen von Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag durchführen;
- Es handelt sich um eine teilweise Befreiung von den zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Sozialbeiträgen, mit Ausnahme der Prämien und Beiträge an das Arbeitsunfallversicherungsinstitut (INAIL);
- Die Entlastung gilt für einen Maximalzeitraum von 24 Monaten und bis zu einem jährlichen Höchstbetrag pro neu eingestellten Arbeitnehmer von Euro 3.250,00;
- Genannte Entlastung gilt nicht im Falle von Arbeitnehmern, die in den vorhergehenden 6 Monaten bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis standen, oder im Falle von Lehrverträgen oder Anstellung von Haushaltshilfen. Weiter gilt genannte Förderung nicht für Arbeitnehmer, welche in den dem 01.01.2016 vorausgehenden 3 Monaten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Arbeitgebern hatten, welche zur selben Unternehmensgruppe (kontrollierte oder verbundene

Gesellschaften im Sinne des Art. 2359 ZGB, oder Gesellschaften, die – rechtlich oder faktisch - ein und derselben Kontrolle unterliegen) gehören.

Betriebliche Wohlfahrtsleistungen (welfare aziendale)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurden Änderungen am Art. 51 des Einheitstextes der Einkommenssteuern (TUIR) betreffend die betrieblichen Ausgaben für Wohlfahrtsleistungen (welfare aziendale), also den Arbeitnehmern zugutekommende Sozial- und Assistenzleistungen, die nicht als Teil deren Einkommens zu werten sind, durchgeführt.

Erhöhung der Beitragssätze der Sonderverwaltung des NISF für Verwalter und für Pensionsinhaber, die weiterhin beruflich tätig sind

- Für jene Personen, die sogenannte „koordinierte, kontinuierliche Mitarbeit“ (CoCoCo) leisten (in erster Linie Verwalter von Gesellschaften, welche eine Verwaltervergütung erhalten), wird der Beitragssatz in die Sonderverwaltung des NISF (gestione separata INPS) mit Wirkung 01.01.2016 auf 31,72 % erhöht;
- Der Beitragssatz für jene Personen, die bereits Pensionempfänger sind oder welche bereits in eine andere Pflichtversicherung (z.B. Handwerker- oder Kaufleuteversicherung) eingeschrieben sind, wird der Beitragssatz auf 24 % festgelegt.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Studio
Steiner Senoner & Partners